

November 2017

Strafrecht:

### erkennungsdienstliche Behandlung

Ein Beschuldigter darf nicht allein deshalb als potenzieller Rechtsbrecher behandelt werden, weil er sich irgendwie verdächtig gemacht hat oder angezeigt worden ist. Die Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit über die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme darf deshalb nicht reflexartig an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen. Zum anderen muss sie hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr dartun, dass der Betroffene zukünftig (wieder) straffällig wird.

Nach § 81 b 2. Alt. StPO dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden, soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die erkennungsdienstliche Maßnahme notwendig ist. Hierfür kommt es auf den Zeitpunkt des Vollzuges der erkennungsdienstlichen Behandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung an.

Die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81 b 2. Alt. soll vorsorgend sächliche Hilfsmittel für die Erforschung und Aufklärung von Straftaten bereitstellen. Demensprechend bemisst sich die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung danach, ob der Sachverhalt, der anlässlich gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahren festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls – insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, währenddessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist – Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffenen künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potenzieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte, und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – dem Betroffenen letztlich überführend und oder entlastend – fördern könnten.

Die Ermessensentscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahme darf dabei nicht refl-

## Forum Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Forums zu präsentieren.

Der nebenstehende Artikel von Frau Rechtsanwältin Elisabeth Unger-Schnell, zugleich Fachanwältin für Strafrecht, befasst sich mit dem Thema „erkennungsdienstliche Behandlung.“

Für Fragen sowie ausführliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr  
Dr. Erik Silcher

exartig an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen, wenn das Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits nach § 170 Abs. 2 StPO oder den §§ 153 ff. StPO eingestellt worden ist oder der Beschuldigte freigesprochen wurde. Aufgrund des nicht unerheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist vielmehr erforderlich, dass bei der Ermessensausübung der konkrete Ausgang des Strafverfahrens berücksichtigt wird. Die Behörde muss ihre Erwägungen darauf abstellen, ob die Maßnahmen trotz der Einstellung oder des Freispruchs (weiterhin) anzuordnen sind, weil ein Restverdacht geblieben ist und eine Wiederholungsgefahr besteht. Der Betroffene darf nicht allein deshalb als potenzieller Rechtsbrecher behandelt werden, weil er sich irgendwie verdächtig gemacht hat oder angezeigt worden ist, denn die Schwelle zur Beschuldigteneigenschaft ist relativ niedrig; ein Ermittlungsverfahren kann bereits durch bloße Strafanzeige oder sonstigen Verdacht beginnen. Die Behörde hat ihrer Entscheidung den von der Anlasstat (verbliebenen) festgestellten Sachverhalt aus dem Strafverfahren zugrunde zu legen und zum einen die daraus verbliebenen Verdachtsmomente auf den konkreten Einzelfall bezogen zu begründen. Zum anderen muss sie hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefahr dartun, dass der Betroffene zukünftig (wieder) straffällig wird. Die Begründung des Restverdachts und der Wiederholungsgefahr darf weder schematisch noch formelhaft oder unspezifisch sein.



Elisabeth Unger-Schnell

**Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Strafrecht**